

# Preisbestandteile

## Allgemeiner Preis der Grundversorgung

### Strom Grundversorgung Gewerbe (Düselstrom Klassik Pro) mit Schwachlast

Stand 01.01.2018

Der Netto-Endpreis setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

I. Aus Steuern und gesetzlich veranlassten Umlagen:	Staffel I (bis 1.600 kWh/Jahr)		Staffel II (ab 1.601 kWh/Jahr)		
	Arbeitspreis	Grundpreis	Arbeitspreis	Grundpreis	Arbeitspreis
	Cent/kWh HT	Euro/Monat	Cent/kWh HT	Euro/Monat	Cent/kWh NT
Stromsteuer	2,05	–	2,05	–	2,05
Konzessionsabgabe	2,39	–	2,39	–	0,61
EEG-Umlage	6,792	–	6,792	–	6,792
KWKG-Umlage	0,345	–	0,345	–	0,345
Umlage nach §19 Absatz 2 StromNEV	0,370	–	0,370	–	0,370
Umlage nach §17f Absatz 5 EnWG	0,037	–	0,037	–	0,037
Umlage nach §18 AbLaV	0,011	–	0,011	–	0,011
<b>II. Aus Entgelten des Netzbetreibers/grundzuständigen Messstellenbetreibers:</b>					
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	4,80	–	4,80	–	4,80
Jährlicher Grundpreis für Netznutzung	–	1,00	–	1,00	–
Entgelt für Messstellenbetrieb für kME/mME*	–	1,50	–	1,50	–
Preis für Schaltgerät	–	1,13	–	1,13	–
<b>Summe:</b>	<b>16,80</b>	<b>3,63</b>	<b>16,80</b>	<b>3,63</b>	<b>15,02</b>

III. Aus einem Anteil für die von den Stadtwerken Düsseldorf erbrachten Leistungen:					
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	–	4,64	–	10,56	–
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis pro Kilowattstunde	9,30	–	4,86	–	2,43

IV. Der Netto-Endpreis beträgt insgesamt:					
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	–	8,27	–	14,19	–
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis pro Kilowattstunde	26,10	–	21,66	–	17,45

V. Der Brutto-Endpreis (inkl. 19% Mehrwertsteuer) beträgt insgesamt:					
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	–	<b>9,85</b>	–	<b>16,89</b>	–
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis pro Kilowattstunde	<b>31,06</b>	–	<b>25,78</b>	–	<b>20,77</b>

\* Das Entgelt für Messstellenbetrieb gilt ausschließlich für einen konventionellen Zähler (kME) oder eine moderne Messeinrichtung (mME) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Bei einem intelligenten Messsystem (iMSys) im Sinne des MsbG werden dem Kunden stattdessen folgende Entgelte für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit vom jeweiligen Jahresverbrauch berechnet, soweit der grundzuständige Messstellenbetreiber

(gMSB) der Messstellenbetreiber des Kunden ist und der Messstellenbetrieb nicht direkt mit dem Kunden abgerechnet wird:

Bei einem Verbrauch zwischen	6.001 - 10.000 kWh/Jahr	8,33 €/Monat brutto
Bei einem Verbrauch zwischen	10.001 - 20.000 kWh/Jahr	10,83 €/Monat brutto
Bei einem Verbrauch zwischen	20.001 - 50.000 kWh/Jahr	14,17 €/Monat brutto
Bei einem Verbrauch zwischen	50.001 - 100.000 kWh/Jahr	16,67 €/Monat brutto

Die Erklärung der Begriffe finden Sie auf der Rückseite.

Mitten im Leben.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de). Informationen zu den Netzentgelten sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter [www.netz-duesseldorf.de](http://www.netz-duesseldorf.de) veröffentlicht. Diese Übersicht besitzt für die Tarife Ersatzversorgung mit Speicherwärme, vorläufige Übernahme mit Speicherwärme und Gewerbe-Sondervertrag ab 10.000 kWh/Jahr ebenfalls Gültigkeit.

## Erklärung der Begriffe

<b>Stromsteuer</b>	Dies ist eine Steuer auf den Energieverbrauch, die durch das Stromsteuergesetz geregelt ist.
<b>Konzessionsabgabe</b>	Diese Abgabe ist ein an die Kommunen bezahltes Entgelt für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
<b>EEG-Umlage</b>	Die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>KWKG-Umlage</b>	Diese Umlage fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Umlage nach §19 Absatz 2 StromNEV</b>	Diese Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Umlage nach §17f Absatz 5 EnWG</b>	Diese Umlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Umlage nach §18 AbLaV</b>	Diese Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) dient, auf der Grundlage des EnWG, der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Netzentgelte</b>	Dies sind Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie (Netznutzung) sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.
<b>Entgelt für Messstellenbetrieb</b>	Das Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).